

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 11. Januar 1867.

2.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Verordnung

an sämmtliche Obergkeiten und Wahl-dirigenten, die Reichstagswahlen betreffend.

Wie das Ministerium des Innern wahrzunehmen gehabt, ist die Vorschrift im 2. Absätze von §. 11 der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 7. vor. Monats bisweilen in einer Weise aufgefaßt worden, welche die Oeffentlichkeit der Stimmenauszählung bei den Wahlen in Zweifel zu stellen geeignet ist. Es werden daher die Obergkeiten und Wahl-dirigenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach der gedachten Vorschrift das Abstimmungslocal um 3 Uhr des Wahltags nur für die zur Abstimmung sich Anmeldenden zu schließen ist, an der in § 11 des Gesetzes und § 22 der Ausführungsverordnung ganz allgemein für alle Wahlhandlungen vorgeschriebenen Oeffentlichkeit aber hierdurch nichts geändert wird, dieselbe vielmehr auch nach Schluß der Abstimmung und also namentlich während der Auszählung der Stimmen Platz ergreift.

Dresden, am 3. Januar 1867.

Ministerium des Innern.
von Mostik-Ballwitz.

Forberg.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium findet sich veranlaßt, vorläufig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach § 95 der demnächst zur Publication gelangenden Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. vor. Decs., zu welcher, insoweit die ständische Zustimmung ertheilt worden ist,

Anmeldungen zum einjährigen Freiwilligendienst für die nächste, die Militärpflichtigen vom Jahre 1866 betreffende, Aushebung bis zum Anmeldestermine zur Aushebung selbst, mithin bis zum

1. Februar 1867

angenommen werden sollen.

Es sind daher aber auch spätestens an diesem Tage, bei Verlust des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienste, diese Anmeldungen bei der betreffenden Kreisprüfungscommission (Kreisdirection) anzubringen.

Dresden, am 7. Januar 1867.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage des Ministers: Mann.